

# RS OGH 2004/4/29 2Ob97/04k, 2Ob218/05f, 2Ob5/06h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2004

## Norm

KHVG §27 Abs2

Sbg BehindertenG §15 Abs5

Sbg PGG §13 Abs1

Sbg SHG §44 Abs1

## Rechtssatz

Gemäß § 27 Abs 2 Satz 3 KHVG1994 bewirkt die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherten auch die Hemmung oder die Unterbrechung der noch laufenden Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherer und umgekehrt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Direktanspruches wirkt auf den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auch insoweit, als der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme übersteigt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 97/04k

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 2 Ob 97/04k

- 2 Ob 218/05f

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 2 Ob 218/05f

Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall, in welchem der Sozialhilfeträger jene sachlich und zeitlich kongruenten Ansprüche, die gemäß § 17 Abs 5 Sbg BehindertenG iVm § 44 Abs 1 Sbg-SHG und § 13 Abs 1 Sbg-PGG durch schriftliche Anzeige an den Ersatzpflichtigen von der geschädigten Hilfeempfängerin auf ihn übergegangen sind, geltend macht, ist vertretbar. (T1)

- 2 Ob 5/06h

Entscheidungstext OGH 19.01.2006 2 Ob 5/06h

Auch; nur: Gemäß § 27 Abs 2 Satz 3 KHVG 1994 bewirkt die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersatzpflichtigen Versicherten auch die Hemmung oder die Unterbrechung der noch laufenden Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherer und umgekehrt. (T2); Veröff: SZ 2006/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118982

## Dokumentnummer

JJR\_20040429\_OGH0002\_0020OB00097\_04K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)